

# Das 5. SGB IV-Änderungsgesetz und seine rentenrechtlichen Auswirkungen

Antje Hausadel, Manuela Vogel

**Am 21. 4. 2015 ist das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“<sup>1</sup> verkündet worden. Es sieht u. a. Neuregelungen bei der Waisenrente und bei einer Verschollenheit von Rentenbeziehern vor. Bei der Waisenrente wird ab dem 1. 7. 2015 der Kreis der Freiwilligendienste, für die eine Rentenzahlung an volljährige Waisen möglich ist, erweitert. Darüber hinaus entfällt ab diesem Zeitpunkt die Anrechnung des eigenen Einkommens der Waise auf die Rente. Ist ein Rentenbezieher seit einem Jahr verschollen und machen die Umstände den Tod wahrscheinlich, kann die Rentenzahlung seit dem 22. 4. 2015<sup>2</sup> auch ohne gerichtliche Todesfeststellung eingestellt werden. Der nachfolgende Beitrag erläutert die Einzelheiten dieser Neuregelungen.**

## 1. Ausgangslage bei der Waisenrente

Seit dem 1. 4. 1964 konnte erstmals eine Waisenrente an volljährige Waisen bei Ableistung eines Freiwilligendienstes gezahlt werden<sup>3</sup>. Der Gesetzgeber wollte damit Härten und materielle Nachteile beseitigen, die junge Menschen und deren Eltern auf sich nehmen, wenn sie sich freiwillig zur Hilfe für die Gemeinschaft zur Verfügung stellen<sup>4</sup>.

Mit der Einführung des freiwilligen ökologischen Jahres zum 1. 9. 1993<sup>5</sup> wurde zugleich der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Waisenrente erweitert. Seit diesem Zeitpunkt kann damit eine Waisenrente sowohl für die Zeit eines freiwilligen sozialen als auch für die Zeit eines freiwilligen ökologischen Jahres geleistet werden.

Antje Hausadel ist Mitarbeiterin im Referat Rentenberechnung und Rentenverfahren, Manuela Vogel ist Mitarbeiterin im Referat Allgemeines Rentenrecht im Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

In der Folgezeit entstanden zahlreiche weitere Programme mit Freiwilligendiensten, z. T. initiiert und finanziert von der Bundesregierung. Obwohl diese dem freiwilligen sozialen und freiwilligen ökologischen Jahr sehr ähnlich sind, fanden die Freiwilligendienste selbst keine Berücksichtigung bei der Waisenrente. Das war für die Freiwilligen, die mitunter nebeneinander dieselben Tätigkeiten, aber in unterschiedlichen Programmen verrichteten, nur schwer nachvollziehbar. Problematisch war das insbesondere dann, wenn die Waise einen Freiwilligendienst leistete, für

den Kindergeld gezahlt wurde, aber keine Waisenrente<sup>6</sup>. Der Unterschied von Waisenrenten- und Kindergeldrecht wurde jedoch von der Rechtsprechung bestätigt<sup>7</sup>. So lehnte das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 20. 7. 2011<sup>8</sup> die Zahlung der Waisenrente für den Europäischen Freiwilligendienst ab, der im Kindergeldrecht bereits seit 1. 1. 2000 als anspruchsbegründend anerkannt war.

Einzig der Bundesfreiwilligendienst, geschaffen als Ausgleich für den zum 1. 7. 2011 durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011<sup>9</sup> ausgesetzten Zivildienst, wurde vom Gesetzgeber als anspruchsbegründender Tatbestand in das Waisenrentenrecht aufgenommen<sup>10</sup>. Seit dem 3. 5. 2011 ist die Zahlung einer Waisenrente für den Bundesfreiwilligendienst möglich.

Die Anrechnung eigenen Einkommens einer über 18-jährigen Waise auf die Waisenrente wurde durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992)<sup>11</sup> zum 1. 1. 1992 eingeführt. Damit sollte das zuvor geltende „Alles-oder-Nichts-Prinzip“, wonach kein Anspruch auf Waisenrente bestand, wenn das Einkommen der Waise einen bestimmten Betrag überstieg, abgelöst werden und das Recht der Einkommensanrechnung bei Waisenrenten dem der Witwen- und Witwerrenten angeglichen werden<sup>12</sup>. Angerechnet

<sup>1</sup> 5. SGB IV-Änderungsgesetz, BGBl. I S. 583.

<sup>2</sup> Art. 15 Abs. 6 des 5. SGB IV-Änderungsgesetzes.

<sup>3</sup> Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. 8. 1964, BGBl. I S. 640.

<sup>4</sup> BT-Drucks. IV/2138, S. 1.

<sup>5</sup> Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. 12. 1993, BGBl. I S. 2118.

<sup>6</sup> Z. B. beim Europäischen Freiwilligendienst, beim anderen Dienst im Ausland oder beim entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“.

<sup>7</sup> Zur Frage der Waisenrente bei einer Promotion s. Urteil des BSG vom 18. 6. 2003, Az.: B 4 RA 37/02 R, Breith. 2003, 825–829, zum Europäischen Freiwilligendienst s. Urteile des LSG Berlin-Brandenburg vom 19. 12. 2006, Az.: L 12 RA 123/04, LSG Niedersachsen-Bremen vom 28. 10. 2009, Az.: L 2 KN 25/09.

<sup>8</sup> Az.: B 13 R 52/10 R, juris.

<sup>9</sup> WehrRÄndG 2011 vom 28. 4. 2011, BGBl. I S. 678.

<sup>10</sup> Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 28. 4. 2011, BGBl. I S. 687.

<sup>11</sup> Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz – RRG 1992) BGBl. I S. 2261.

<sup>12</sup> BT-Drucks. 11/4124, S. 175.

wurden zunächst Erwerbs- und Erwerb ersatz ein kommen der Waise. Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. 3. 2001<sup>13</sup> wurde das auf Hinterbliebenenrenten anzurechnende Einkommen auf Vermögenseinkommen, d. h. auf Einnahmen aus Kapitalvermögen, aus Versicherungen, auf Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie auf Gewinne aus privaten Veräußerungen, erweitert. Für Waisenrenten sollte diese Erweiterung aber nur für Waisen, die ab dem 1. 1. 2002 geboren wurden, Anwendung finden (§ 114 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV). Die Anrechnung von Vermögenseinkommen hätte sich damit bei Waisenrenten erst ab 1. 1. 2020 ausgewirkt<sup>14</sup>.

### 1.1 Angleichung an das Kindergeldrecht

Mit dem 5. SGB IV-Änderungsgesetz<sup>15</sup> wird die Waisenrente um zahlreiche nationale und internationale freiwillige Dienste erweitert. § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nimmt künftig für die Definition eines anspruchsbegründenden Freiwilligendienstes Bezug auf § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c Einkommensteuergesetz (EStG). Nach der gesetzlichen Begründung wird damit „die uneinheitliche Behandlung von Freiwilligendiensten beim Waisenrentenbezug beendet und die Diskrepanz zwischen den Bestimmungen im Steuerrecht und Rentenrecht aufgehoben“<sup>16</sup>.

Eine Waisenrente kann ab 1. 7. 2015 für folgende Freiwilligendienste geleistet werden:

- Freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr i. S. des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG),
- Freiwilligendienst der Europäischen Union im i. S. des Programms „Erasmus+“,
- anderer Dienst im Ausland i. S. des § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG),
- entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ i. S. der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vom 1. 8. 2007,
- Freiwilligendienst aller Generationen i. S. des § 2 Abs. 1a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII),
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst i. S. der Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 20. 12. 2010 und
- Bundesfreiwilligendienst i. S. des BFDG.

Der Gesetzgeber sah sich zur Erweiterung der Waisenrente aufgrund der Entstehung neuer internationaler Jugendfreiwilligendienste in jüngerer Vergangenheit verpflichtet, weil die derzeitige unterschiedliche Behandlung einzelner Freiwilligendienste im Kindergeldrecht und im Waisenrentenrecht nicht mehr

begründbar und für die Betroffenen oftmals kaum nachvollziehbar sei. Der Verweis auf das EStG stellt den Gleichklang von Kindergeldbezug und Waisenrente bei Ableistung eines Freiwilligendienstes wieder her<sup>17</sup>.

Darüber hinaus trägt die Angleichung an das Kindergeldrecht zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) werden in einer Vielzahl von Fällen auf den Kindergeldbescheid zurückgreifen können und müssen die Anspruchs Voraussetzungen für die Waisenrente bei Ableistung eines Freiwilligendienstes nicht mehr selbst prüfen. Die Vorlage des Kindergeldbescheids reicht in der Regel aus<sup>18</sup>. Eigene Ermittlungen werden nur erforderlich sein, wenn kein Kindergeldbescheid vorhanden ist<sup>19</sup> oder Überzahlungen drohen<sup>20</sup>.

Sollte die Waise einen Freiwilligendienst ableisten, für den auch die Neuregelung des § 48 Abs. 4 SGB VI keinen Anspruch vorsieht, ist die Zahlung einer Waisenrente im Einzelfall dennoch nicht ausgeschlossen. Kann der Freiwilligendienst als Praktikum für eine spätere Ausbildung anerkannt werden, besteht nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI ein Anspruch auf Waisenrente<sup>21</sup>.

### 1.2 Wegfall der Einkommensanrechnung

Ab dem 1. 7. 2015 wird kein Einkommen mehr auf Waisenrenten angerechnet. Das gilt nicht nur für Waisenrenten mit Beginn ab 1. 7. 2015, sondern auch für Waisenrenten, auf die bereits vor dem 1. 7. 2015 ein Anspruch bestand, auch wenn sie wegen einer Einkommensanrechnung teilweise oder vollständig ruhten.

Die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten findet ihren Grund in der Unterhaltersatzfunktion dieser Renten. Der Unterhaltsbedarf entfällt jedoch, wenn der Hinterbliebene eigenes Einkommen erzielt. Erzielt ein Hinterbliebener Einkommen, so werden ihm die eigenen Einkünfte vollständig belassen und die Hinterbliebenenrente wird gekürzt. Dabei wird das Einkommen der Hinterbliebenen zunächst vom Bruttoeinkommen durch Pauschalabzüge

<sup>13</sup> BGBl. I S. 403.

<sup>14</sup> Die Einkommensanrechnung war nach § 97 SGB VI nur für über 18 Jahre alte Waisen vorgesehen. Da Waisen, die ab 1. 1. 2002 geboren sind, ihr 18. Lebensjahr frühestens ab 31. 12. 2019 vollenden, hätte sich die Anrechnung von Vermögenseinkommen erst ab 1. 1. 2020 ausgewirkt.

<sup>15</sup> Art. 2 Nr. 3 des 5. SGB IV-ÄndG.

<sup>16</sup> BT-Drucks. 18/3699, S. 36

<sup>17</sup> BT-Drucks. 18/3699, S. 36.

<sup>18</sup> BT-Drucks. 18/3699, S. 36.

<sup>19</sup> Z. B. weil sich die Bearbeitung des Kindergelds verzögert oder die Waise das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat.

<sup>20</sup> Z. B. bei Abbruch oder Verkürzung des Freiwilligendienstes.

<sup>21</sup> Vgl. auch Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern zum Kindergeldrecht nach dem EStG (DA-KG Stand 2014), Ziffer A17.1.

zu einem „Nettoeinkommen“ gekürzt. Anschließend wird das verbliebene Einkommen zu 40 % auf die Rente angerechnet.

Dieses Anrechnungsverfahren verursachte bei den Waisenrenten für über 18 Jahre alte Waisen einen hohen Verwaltungsaufwand. Hierzu stand die Kürzung der Waisenrenten um rd. durchschnittlich 40 EUR monatlich in keinem Verhältnis. Der Bundesrechnungshof sprach sich deshalb dafür aus, auf die Einkommensanrechnung bei Waisenrenten zu verzichten<sup>22</sup>. Dieser Forderung schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 27. 6. 2014 an<sup>23</sup>. Der Gesetzgeber kam dieser Empfehlung mit der Streichung der Waisenrenten in der Aufzählung des § 97 Abs. 1 Satz 1 SGB VI im 5. SGB IV-Änderungsgesetz mit Wirkung zum 1. 7. 2015 nach.

## 2. Ausgangslage bei der Verschollenheit

Bereits die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. 7. 1911<sup>24</sup> und das Versicherungsgesetz für Angestellte (VGfA) vom 20. 12. 1911<sup>25</sup> sahen die Zahlung von Hinterbliebenenrenten bei Verschollenheit des Versicherten vor. Die Regelung von damals entspricht fast wortgleich dem heutigen § 49 SGB VI.

Nach § 49 SGB VI gelten verschollene Ehegatten, geschiedene Ehegatten oder Elternteile als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr keine Nachrichten über ihr Leben eingegangen sind. Der RV-Träger kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, dass ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten

über die Verschollenen nicht bekannt sind. Er ist berechtigt, für die Rentenleistung den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen.

Um Rentenleistungen an Verschollene einzustellen, konnten die RV-Träger bislang lediglich auf das Urteil des BSG vom 29. 7. 1976<sup>26</sup> zurückgreifen. Das BSG führte in diesem Verfahren, in dem es um die Frage der Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit an einen verschollenen Rentenbezieher ging, Folgendes aus:

„Die Feststellung des Todestages eines verschollenen Versicherten als Voraussetzung für die Entstehung von Hinterbliebenenrentenansprüchen führt gleichzeitig auch zur Einstellung der Zahlung einer Versichertenrente des Verschollenen; denn mit diesem Monat des Todeszeitpunktes endet der Anspruch auf Versichertenrente (vgl. § 1294 RVO). Diese beiden Wirkungen der Feststellung des Todestages können nicht von einander getrennt werden. Nach dem System der Rentenversicherung schließen Versichertenrente und Hinterbliebenenrente aus demselben Versicherungsverhältnis einander aus.“

Gab es folglich Hinterbliebene, die einen Antrag auf Rente wegen Todes stellten, endete der Anspruch auf die Versichertenrente mit dem Ende des Monats, in dem für die Rente wegen Todes der Todeszeitpunkt festgestellt wurde.

Soweit es allerdings darum ging, eine Rente an einen Verschollenen einzustellen, ohne dass eine Rente wegen Todes zu leisten war, fehlte eine Regelung im SGB VI<sup>27</sup>. Während das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ausdrücklich vorsieht, dass bei Verschollenheit die Versorgungsbezüge nicht mehr zu leisten sind<sup>28</sup>, waren die RV-Träger bisher auf die Regelungen des Verschollengesetzes (VerschG) angewiesen. Das Gesetz sieht die Todesfeststellung im Falle einer „allgemeinen“ Verschollenheit nach zehn Jahren, bei über 80 Jahre alten Verschollenen nach fünf Jahren vor<sup>29</sup>. Das führte häufig zu mehrjährigen Überzahlungen, die wiederum aufwendige und oft erfolglose Rückforderungsverfahren zur Folge hatten<sup>30</sup>.

### 2.1 Änderung bei der Rente wegen Verschollenheit

§ 49 SGB VI wurde mit Wirkung ab 22. 4. 2015 um einen Satz 4 ergänzt. Danach soll der vom RV-Träger nach § 49 Satz 3 SGB VI festgestellte Todestag auch bei gerichtlicher Feststellung oder Beurkundung eines abweichenden Todesdatums maßgeblich bleiben<sup>31</sup>. Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der ebenfalls zum 22. 4. 2015 geschaffenen Möglichkeit der RV-Träger, die Rentenzahlung an einen verschollenen Rentenbezieher zu beenden<sup>32</sup>.

Mit der Neuregelung soll für den Beginn der Rente wegen Todes und das Ende der Versichertenrente ein Gleichklang sichergestellt und vermieden werden, dass für den Beginn der Rente wegen Todes von einem anderen Todesdatum ausgegangen wird als für die Einstellung der Versichertenrente. Zugleich soll sichergestellt werden, dass bei gerichtlicher Feststel-

<sup>22</sup> BR-Drucks. 541/14 S. 39.

<sup>23</sup> BT-Drucks. 18/1220, S. 6 und 14; BR-Drucks. 451/14 S. 39.

<sup>24</sup> RGBl. I S. 509, § 1265 RVO.

<sup>25</sup> RGBl. I S. 989, § 33 VGfA.

<sup>26</sup> Az.: 4 RJ 5/76, Breith. 1977, 608.

<sup>27</sup> Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat vor Inkrafttreten von § 102 Abs. 6 SGB VI den Tod eines verschollenen Rentenbeziehers in entsprechender Anwendung von § 49 SGB VI und unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 29. 7. 1976 (Az.: 4 RJ 5/76) auch ohne einen Antrag auf Hinterbliebenenrente selbst festgestellt. Die Verfahrensweise konnte jedoch in der Sozialgerichtsbarkeit nicht überzeugen (s. z. B. Urteile des Hessischen LSG vom 2. 11. 2007, Az.: L 5 R 175/05, LSG Niedersachsen-Bremen vom 13. 3. 2013, Az.: L 1 R 453/10).

<sup>28</sup> Vgl. § 29 BeamtVG.

<sup>29</sup> § 3 Abs. 1 VerschG.

<sup>30</sup> BT-Drucks. 18/3699, S. 37.

<sup>31</sup> Die RV-Träger haben bisher übereinstimmend eine Bescheidkorrektur nach § 100 Abs. 1 SGB VI i. V. m. § 48 SGB X vorgenommen und die Renten wegen Todes unter Zugrundelegung des abweichend festgestellten oder beurkundeten Todestags neu festgestellt (vgl. Gemeinsame Rechtliche Arbeitsanweisung zu § 49 SGB VI, Stand 22. 12. 2011, Abschnitt R3, Rechtshandbuch zu § 49 SGB VI, Stand 10. 8. 2010, Abschnitt 4).

<sup>32</sup> Näheres s. unter 2. 2.

lung eines abweichenden, in der Regel späteren, Todeszeitpunkts keine Nachteile durch zusätzliche Lücken im Versicherungsverlauf des Verschollenen entstehen<sup>33</sup> und sich die Hinterbliebenenrente hierdurch vermindert.

§ 49 Satz 4 SGB VI findet für alle abweichenden gerichtlichen Feststellungen und Beurkundungen ab dem 22. 4. 2015 Anwendung, unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Todesfeststellung nach § 49 Satz 3 SGB VI.

## 2.2 Ende der Rentenzahlung bei Verschollenheit

Ist ein Rentenbezieher verschollen, haben die RV-Träger in Anlehnung an das Beamtenversorgungsgesetz seit dem 22. 4. 2015 die Möglichkeit, die Rentenzahlung zu beenden, ohne die Fristen des Verschollenheitsgesetzes abwarten zu müssen. Nach § 102 Abs. 6 SGB VI sind Renten an Verschollene dann nur noch längstens bis zum Ende des Monats zu leisten, in dem die Verschollenen nach Feststellung des RV-Trägers als verstorben gelten. Der Todestag ist entsprechend § 49 SGB VI durch den RV-Träger festzustellen.

Machen folglich die Umstände den Tod eines Rentenbezieher wahrscheinlich und ist der Rentenbezieher seit einem Jahr verschollen, ohne dass Nachrichten von ihm eingegangen sind, ist der RV-Träger nach § 102 Abs. 6 SGB VI berechtigt, den mutmaßlichen Todestag auch dann festzustellen, wenn es nicht um die Zahlung einer Rente wegen Todes, sondern allein um das Ende der Rentenzahlung an den Verschollenen geht. Die Versichertengemeinschaft soll mit dieser Regelung vor unberechtigten Zahlungen und Rückforderungsausfällen geschützt werden, die entstehen, wenn für die Frage der Beendigung einer Rentenzahlung allein auf das VerschG abgestellt würde. Darüber hinaus sollen Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Der mutmaßliche Todestag ist durch einen Verwaltungsakt<sup>34</sup> in einem eigenständigen Bescheid festzustellen. Der Bescheid ist an den gesetzlichen Vertreter<sup>35</sup> oder Bevollmächtigten<sup>36</sup> zu adressieren. Eine öffentliche Zustellung<sup>37</sup> kommt nicht in Betracht, da diese unwirksam ist, wenn der Berechtigte tot ist. Ist ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter nicht bestellt, muss der RV-Träger, um den mutmaßlichen Todestag wirksam feststellen zu können, einen Vertreter von Amts wegen<sup>38</sup> beantragen.

Vor der Erteilung des Bescheids über die Feststellung des mutmaßlichen Todestags und damit vor der Beendigung der Rentenzahlung ist eine Anhörung<sup>39</sup> nicht erforderlich. Das Anhörungserfordernis dient in erster Linie dem Schutz vor Überraschungsentscheidungen<sup>40</sup>. Da der Adressat des Bescheids über die Feststellung des mutmaßlichen Todestags von Beginn an in die Ermittlungen der Umstände der Verschollenheit einbezogen sein wird, kann nicht von einer Überraschungsentscheidung ausgegangen werden.

Die Rente an den Verschollenen kann sofort nach Erlass des Verwaltungsakts über die Feststellung des

mutmaßlichen Todestags eingestellt und das Rückforderungsverfahren der über den mutmaßlichen Todestag hinaus geleisteten Zahlungen eingeleitet werden. Der Eintritt der Bindungswirkung des Bescheids über die Feststellung des mutmaßlichen Todestags muss nicht abgewartet werden, denn Widerspruch und Klage gegen die Feststellung des RV-Trägers haben keine aufschiebende Wirkung<sup>41</sup>. Auch diese Regelung soll die Versichertengemeinschaft vor unberechtigten Zahlungen und Rückforderungsausfällen schützen.

### 2.2.1 Rückkehr des Verschollenen

Kehren Verschollene nach der Feststellung des mutmaßlichen Todestags durch den RV-Träger wieder, lebt der Anspruch auf die eigene Rente wieder auf<sup>42</sup>. Eine Rücknahme des Bescheids über die Feststellung des mutmaßlichen Todestags<sup>43</sup> ist nicht erforderlich. Dieser erledigt sich durch die Rückkehr des Verschollenen auf andere Art und Weise<sup>44</sup>.

Der Anspruch auf die Rente lebt bei einer Rückkehr des Verschollenen mit Beginn des Folgemonats wieder auf, der dem Einstellungszeitpunkt der Rente<sup>45</sup> folgt. Einen Zahlungsausschluss<sup>46</sup> sieht das Gesetz nicht vor. Auch die Erhebung der Einrede der Verjährung<sup>47</sup> ist ausgeschlossen. Den zurückgekehrten Verschollenen sollen nach dem Sinn und Zweck des § 102 Abs. 6 Satz 3 SGB VI im Falle der Rückkehr alle Leistungen nachgezahlt werden, die ihnen ohne die Todesfeststellung zugestanden hätten<sup>48</sup>.

Für das Wiederaufleben der Rente ist weder eine förmliche Antragstellung noch eine Antragsfrist vorgesehen. Das hat zur Folge, dass es sich um fällige Geldleistungen<sup>49</sup> handelt, die zu verzinsen sind<sup>50</sup>. Für den Beginn der Verzinsung ist auf den ursprünglichen Rentenanspruch des wiedergekehrten Verschollenen abzustellen.

<sup>33</sup> BT-Drucks. 18/3699, S. 37.

<sup>34</sup> § 31 SGB X.

<sup>35</sup> Z. B. an einen Abwesenheitspfleger nach § 1911 BGB.

<sup>36</sup> § 13 SGB X.

<sup>37</sup> § 65 SGB X i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

<sup>38</sup> § 15 SGB X.

<sup>39</sup> § 24 SGB X.

<sup>40</sup> Urteil des BSG vom 7.7.2011, Az.: B 14 AS 153/10 R.

<sup>41</sup> § 102 Abs. 6 Satz 2 SGB VI.

<sup>42</sup> § 102 Abs. 6 Satz 3, 1. Hs. SGB VI.

<sup>43</sup> § 44 SGB X.

<sup>44</sup> § 39 Abs. 2 SGB X.

<sup>45</sup> § 102 Abs. 6 Satz 2 SGB VI.

<sup>46</sup> § 44 Abs. 4 SGB X.

<sup>47</sup> § 45 SGB I.

<sup>48</sup> S. aber unter 2. 2. 2.

<sup>49</sup> §§ 118 Abs. 1, 272a SGB VI.

<sup>50</sup> § 44 SGB I. Da nach § 102 Abs. 6 Satz 3, 2. Hs. SGB VI die Anrechnung der an die Hinterbliebenen geleisteten Bezüge vorgesehen ist, um Doppelleistungen zu verhindern, unterliegt allerdings nur die „Restzahlung“ der Verzinsung.

### 2.2.2 Anrechnung von geleisteten Renten wegen Todes bei Rückkehr des Verschollenen

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Rückforderungsausfällen ist vorgesehen, die für den Zeitraum des Wiederauflebens geleisteten Renten wegen Todes an Hinterbliebene<sup>51</sup> auf die Nachzahlung der Rente an den wiedergekehrten Verschollenen anzurechnen<sup>52</sup>. So sollen Doppelzahlungen zulasten der Versichertengemeinschaft vermieden werden. Die Möglichkeit der Anrechnung gilt auch für die zu den Renten wegen Todes an Hinterbliebene gezahlten Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung<sup>53</sup>.

Es ist für die Anrechnung der geleisteten Renten wegen Todes auf die Nachzahlung der wieder auflebten Rente nicht erforderlich, dass der Bescheid über die bewilligte Rente wegen Todes mit Wirkung für die

Vergangenheit<sup>54</sup> aufgehoben werden kann. Übersteigen die Renten wegen Todes die Nachzahlung, können die Differenzbeträge vom Hinterbliebenen allerdings nur zurückgefordert werden, soweit es zulässig ist, den Bescheid über die Rente wegen Todes mit Wirkung für die Vergangenheit<sup>55</sup> tatsächlich zurückzunehmen.

### 3. Fazit

Die Harmonisierung des Waisenrentenrechts mit dem Kindergeldrecht im Hinblick auf die Berücksichtigung von Freiwilligendiensten dürfte zu einer höheren Akzeptanz bei den Betroffenen führen. Sie beseitigt bei den Freiwilligendiensten eine seit langer Zeit vorliegende Diskrepanz zwischen den Bestimmungen im Kindergeldrecht und Rentenrecht, die von den Waisen nur schwer nachzuvollziehen war.

Indem die Einkommensanrechnung auf Waisenrenten für über 18 Jahre alte Waisen abgeschafft wird, wird künftig ein hoher Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu der Ersparnis für die Versichertengemeinschaft stand, vermieden.

Die Neuregelungen zur Verschollenheit sind aus Sicht der RV-Träger zu begrüßen. Sie verhindern Überzahlungen und vermeiden aufwendige und oft erfolglose Rückforderungen.

<sup>51</sup> Renten wegen Todes an Hinterbliebene in diesem Sinne sind Waisenrenten nach § 48 SGB VI, Witwen- und Witwerrenten nach § 46 SGB VI sowie Erziehungsrenten nach § 47 SGB VI.

<sup>52</sup> § 102 Abs. 6 Satz 3, 2. Hs. SGB VI.

<sup>53</sup> § 106 SGB VI.

<sup>54</sup> § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X.

<sup>55</sup> § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB X.